

Anlage II Weiterbildungsgänge für Gebiete

Fachtierärztin / Fachtierarzt für

Virologie

I. Aufgabengebiet

Das Gebiet umfasst die Tätigkeiten auf allen Gebieten der Virologie bezogen auf Viruskrankheiten der Tiere einschließlich Zoonosen.

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.1. Tätigkeiten in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß **V**.

A.2. Auf die Weiterbildung können angerechnet werden:

- die fachbezogene Tätigkeit auf dem Gebiet der Biochemie, Biologie, Immunologie, Mikrobiologie, Parasitologie, Pathologie

bis zu 1 Jahr

- Weiterbildungszeiten zur Tierärztin / zum Tierarzt mit weiteren fachbezogenen Fachtierarzt- und Zusatzbezeichnungen

bis zu 6 Monate

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten.

Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

B. Publikationen

Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichungen müssen in anerkannten Fachzeitschriften mit Gutachtersystem erfolgen.

C. Fortbildungen

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland mit insgesamt mindestens 160 Stunden.

D. Kurse

Ggf. Nachweis der Teilnahme an von der Tierärztekammer anerkannten Weiterbildungskursen im In- und Ausland mit insgesamt 160 Stunden. Diese können als Alternative auf die Fortbildungsveranstaltungen unter C. angerechnet werden.

E. Leistungskatalog

Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (s. Anlagen).

IV. Wissensstoff

1. Taxonomie und Biologie von Viren,
2. Virologische Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken,
3. Immunologie und Epidemiologie, Diagnostik, Pathogenese, Prophylaxe und Bekämpfung der Virusinfektionen der Tiere einschließlich der virusbedingten Zoonosen; Kenntnisse über unkonventionelle Erreger,
4. melde- und anzeigepflichtige virale Tierseuchenerreger und rechtliche Grundlagen (national und EU),
5. Labordiagnostik, Serologie, Umgang mit Zellkulturen und molekularbiologische Verfahren,
6. Labororganisation, Qualitätssicherung im Labor, einschlägige Bestimmungen über Arbeitsschutz, Laborsicherheit, Gentechnik, Verhütung von Laborinfektionen, Verhütung der Weiterverbreitung von Tierseuchenerregern, Desinfektion, Versand von Infektionserregern,
7. Durchführung von Tierversuchen einschließlich Ersatz- und Alternativmethoden, Tierschutz,
8. einschlägige Rechtsvorschriften, insb. Infektionsschutzgesetz, Biostoff- VO, Tierseuchenerreger- VO, Tiergesundheitsgesetz, Tierschutzgesetz, Gentechnikgesetz (national und EU).

V. Weiterbildungsstätten

1. Virologische Einrichtungen der tierärztlichen Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute,
2. zugelassene virologische Abteilungen der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter
3. andere einschlägige zugelassene staatliche, kommunale oder private Institute und Laboratorien,
4. zugelassene Einrichtungen der Industrie,
5. andere zugelassene Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Arbeitsgebiet.

V. Übergangsbestimmungen bis zum 31.12.2022

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung bereits im diesbezüglichen Gebiet tätig ist, kann auf Antrag die Zulassung zur Prüfung der betreffenden Gebietsbezeichnung erhalten, sofern sie oder er nachweislich mindestens seit 6 Jahren überwiegend im Fachgebiet tätig war und die Forderungen nach III. B bis E erfüllt.

Anhang

Fachtierärztin / Fachtierarzt für Virologie

Anlage 1: Leistungskatalog

Es sind insgesamt **mindestens 500** der nachfolgenden **Verrichtungen** zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und von der / dem Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „Verrichtungen“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **15 ausführliche Berichte** entsprechend des ausgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Aufgaben und Art der Tätigkeiten	Anzahl
1.	Zellkulturtechniken	90
1.1	Herstellung von Zellkulturmedien	
1.2	Herstellung primärer Zellkulturen	
1.3	Kultivieren permanenter Zellkulturen	
1.4	Eikulturtechnik	
1.5	Kryokonservierung von Zellen	
1.6	Herstellung von Hybridzellen	
2.	Virusdiagnostik	200
2.1	Isolierung von Viren aus Probenmaterial	
2.2	Vermehrung von Viren in Zellkulturen	
2.3	Kryokonservierung von Viren	
2.4	Indirekter Virusnachweis mit Immunfärbungen	
2.5	Polymerasekettenreaktionen	
2.6	Hämagglutinationstest	
2.7	Virusdifferenzierung und -typisierung	
2.8	Sequenzierung	
2.9	Elektronenmikroskopie	
3.	Serologische Diagnostik	200
3.1	Neutralisationstests (Serum- und Virusneutralisation)	
3.2	Enzymimmuntests	
3.3	Agardiffusionstests	
3.4	Immunfluoreszenztests	
3.5	Hämagglutinationshemmungstest	
4.	Labororganisation	10
4.1	Aufstellung von Hygieneplänen	
4.2	Desinfektion	
4.3	Erstellung von Qualitätsmanagement-Dokumentationen	

Ausgleichbarkeit:

Einzelne Positionen können gegeneinander ausgetauscht werden. Über die Wertigkeit zum Austausch entscheidet der Prüfungsausschuss der Tierärztekammer.

Anlage 2: Muster „Verrichtungen“

Die tabellarische Dokumentation der Verrichtungen ist von der / dem Weiterbildenden gem. des unten aufgeführten Musters zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind von der / dem Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterbildende/-r.....Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Nr.	Tierart	Verrichtung
1				
2				
....				

Weiterbildungsermächtigte/-r.....

Anlage 3: Muster „ausführlicher Bericht“

Ein Bericht muss zwischen 1300 und 1700 Wörter umfassen.

Die Gesamtwortzahl ist unter der Berichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.